

---

# **Totogoal**

---

## **Teilnahmebedingungen**

Gültig ab dem 26. November 2010

**SWISSLOS**



Swisslos Interkantonale Landeslotterie, Lange Gasse 20, Postfach, CH-4002 Basel  
T +41 61 284 11 11, F +41 61 284 13 33, [info@swisslos.ch](mailto:info@swisslos.ch), [www.swisslos.ch](http://www.swisslos.ch)

# **Allgemeine Bedingungen für die Teilnahme an Totogoal**

Gültig ab dem 26. November 2010

## **Inhaltsverzeichnis**

### **A. Allgemeine Bestimmungen**

Art. 1 Organisation

### **B. Wesen der Totogoal-Wette**

Art. 2 Wesen der Totogoal-Wette

### **C. Teilnahme**

Art. 3 Im Allgemeinen

Art. 4 Spielscheine/Quick-Tips

Art. 5 Vertragsabschluss

Art. 6 Spieleinsatz

Art. 7 Eingabefrist

### **D. Behandlung der Daten**

Art. 8 Erfassung und Speicherung der Daten

## ***E. Ermittlung der massgebenden Resultate/Auswertung***

Art. 9 Ermittlung der massgebenden Resultate und Verschiebung von Wettspielen/Auswertung

## ***F. Gewinne***

Art. 10 Gewinnermittlung und -verteilung

Art. 11 Gewinnanteile

## ***G. Bekanntmachung der Auswertung/Gewinnverfall***

Art. 12 Bekanntmachung der Auswertung

Art. 13 Voraussetzungen für die Gewinnauszahlung

Art. 14 Gewinnverfall

## ***H. Einsprachen***

Art. 15 Einsprachen

## ***I. Publikationsorgan***

Art. 16 Publikationsorgan

## ***K. Schlussbestimmungen***

Art. 17 Durchführungsbewilligung

Art. 18 Entscheide der Geschäftsleitung

Art. 19 Geltung

## **A. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Organisation**

#### **1.1**

Für die Ausgabe und Durchführung der Totogoal-Wette gelten das Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten vom 8. Juni 1923, die Vollziehungsverordnung zu diesem Gesetz vom 27. Mai 1924 und die entsprechenden interkantonalen und kantonalen Lotterievorschriften.

#### **1.2**

Die Swisslos, eine Genossenschaft mit Sitz in Basel, führt die Totogoal-Wette im Gebiet der Deutschschweiz<sup>1</sup>, dem Tessin und dem Fürstentum Liechtenstein (insgesamt das «Swisslos-Vertragsgebiet») nach Massgabe dieser Totogoal-Teilnahmebedingungen durch.

#### **1.3**

Die Swisslos arbeitet dabei mit der Société de la Loterie de la Suisse Romande (nachfolgend «Loterie Romande» oder «LoRo») zusammen, welche die Totogoal-Wette im Gebiet der Westschweiz<sup>2</sup> (das «LoRo-Vertragsgebiet») auf der Basis deren eigenen Teilnahmebedingungen durchführt, indem die Totogoal-Wette nach dem Organisationsprinzip der «gemeinsamen Masse» betrieben wird. Dies bedeutet, dass die im Swisslos-Vertragsgebiet einerseits und im LoRo-Vertragsgebiet andererseits getätigten Einsätze gepoolt werden, in Bezug auf beide Vertragsgebiete die für die Totogoal-Wette bestimmten Spiele gemeinsam festgelegt werden sowie die Ermittlung der

Gewinnsummen auf gemeinsamer Basis erfolgt. Aus diesem Grund werden gewisse Durchführungsmodalitäten von der Swisslos in Absprache mit der Loterie Romande geregelt, so insbesondere die Festlegung der Eingabefrist bzw. der Zeitpunkt des Annahmeschlusses. Im Übrigen betreiben sowohl die Swisslos als auch die Loterie Romande die Totogoal-Wette in ihren jeweiligen Vertragsgebieten in autonomer Weise, auf eigene Rechnung, auf eigene Risiken und eigenen Gewinn mit Hilfe ihrer eigenen technischen und administrativen Infrastruktur.

#### **1.4**

Der gemeinschaftliche Charakter der im Swisslos-Vertragsgebiet einerseits und im LoRo-Vertragsgebiet andererseits durchgeführten Totogoal-Wette wird dadurch gewährleistet, dass diese Totogoal-Teilnahmebedingungen wie auch die von der Loterie Romande für die Totogoal-Wette erlassenen Teilnahmebedingungen auf denselben Einheitsregeln beruhen.

#### **1.5**

Die Teilnahme an den Totogoal-Wetten gemäss diesen Totogoal-Teilnahmebedingungen erfolgt mittels des von der Swisslos zur Verfügung gestellten Online-Systems (einschliesslich der Internet-Spiel-Plattform [Internet]). Swisslos behält sich vor, unter Vorbehalt der Erteilung der erforderlichen Bewilligungen andere Möglichkeiten der Teilnahme an den Totogoal-Wetten anzubieten.

#### **1.6**

Die vorliegenden Totogoal-Teilnahmebedingungen ergänzen die für die Teilnahme an

<sup>1</sup> ZH, BE, LU, UR, SZ, OW, NW, GL, ZG, SO, BS, BL, SH, AI, AR, SG, GR, AG, TG

<sup>2</sup> FR, VD, VS, NE, GE, JU

den Produkten von Swisslos über Verkaufsstellen und via Internet/Mobile geltenden Bedingungen.

## **B. Wesen der Totogoal-Wette**

### **Art. 2 Wesen der Totogoal-Wette**

Die Totogoal-Wette wird auf der Basis von 14 Spielen im Totalisatorverfahren gespielt. Dabei hat der Teilnehmer einerseits den Ausgang (Heimsieg = 1, Unentschieden = X, Gastsieg = 2) der auf dem an den Verkaufsstellen gratis aufliegenden Informationsblatt angegebenen, für die Totogoal-Wette bestimmten Spielpaarungen 1 bis 13 und andererseits das Resultat (0, 1, 2, 3, 4+ zu 0, 1, 2, 3, 4+) der Spielpaarung 14 (auch als «R» bezeichnet) vorauszusagen.

## **C. Teilnahme**

### **Art. 3 Im Allgemeinen**

Der Teilnehmer nimmt an der Totogoal-Wette teil mittels

- von der Swisslos herausgegebenen physischen und elektronischen Spielscheinen (Arbeitspapiere mit Datenträgerfunktion), auf welchen der Teilnehmer seine Voraussagen selbst bezeichnet, oder
- von der Swisslos per Zufallsgenerator vergebenen Tipps, den sog. Quick-Tips.

Der Teilnehmer kann wählen zwischen Einzeltipps und Systemteilnahme (Kombina-

tion mit Zweiwege- und Dreiwege-Vorausagen).

## **Art. 4 Spielscheine/Quick-Tips**

### **4.1 Einzeltipps**

Die Spielscheine enthalten Tippfelder mit einerseits einer dreiteiligen Tippkolonne für die Voraussage des Ausgangs der Spiele 1 bis 13 (je für Heimsieg, Unentschieden bzw. Gastsieg) sowie andererseits einer zweispaltigen Tippkolonne für die Voraussage des Resultats des Spiels 14 (R) mit den Markierungen 0, 1, 2, 3, 4+ zu 0, 1, 2, 3, 4+, in welche die Voraussagen einzutragen sind. Die auf den Spielscheinen aufgedruckten Nummern der Spielpaarungen korrespondieren mit den entsprechenden Nummern, die in den jeweils gültigen Wettprogrammen aufgelistet sind. Pro Ausgang bzw. Resultat einer Partie ist jeweils nur eine Voraussage möglich.

### **4.2 Systemteilnahme**

Die Swisslos gibt spezielle Spielscheine für die Teilnahme mit Systemen in der abgekürzten Schreibweise mit Vollkombinationen heraus. Es sind ausschliesslich die auf dem Systemspielschein aufgedruckten Vollvariations-Systemtipps zugelassen.

- Feld 1 enthält die Tippfelder mit einerseits einer dreiteiligen Tippkolonne für die Voraussage des Ausgangs der Spiele 1 bis 13 (je für Heimsieg, Unentschieden bzw. Gastsieg) sowie andererseits einer zweispaltigen Tippkolonne für die Voraussage des Resultats des Spiels 14 (R) mit den Markierung 0, 1, 2, 3, 4+ zu 0, 1, 2, 3, 4+, in welche die Voraus-

sagen einzutragen sind. Der Teilnehmer hat die Möglichkeit, mit entsprechenden Markierungen bei bis zu 11 Spielpaarungen zwei Tipps (sog. Zweiwege-Voraussagen: «1» und «X», «1» und «2» oder «X» und «2») bzw. bei bis zu 6 Spielpaarungen drei Tipps (sog. Dreiwege-Voraussagen: alle drei Möglichkeiten des Spielausgangs) abzugeben. Es steht bloss eine beschränkte Anzahl von Kombinationen mit Zweiwege- und Dreiwege-Voraussagen zur Verfügung.

- Feld 2 enthält die Matrix mit den zulässigen Kombinationen von Zweiwege- und Dreiwege-Voraussagen sowie den hierfür geltenden Spieleinsätzen.
- Feld 3 enthält 4 Tippfelder für weitere Voraussagen des Resultats des Spiels 14 (R) mit den Markierungen 0, 1, 2, 3, 4+ zu 0, 1, 2, 3, 4+.

Detaillierte Informationen finden sich in der Systembroschüre Totogoal.

### 4.3 Quick-Tip

Der Teilnehmer hat die Möglichkeit, statt mittels Spielschein mittels eines sog. Quick-Tips zu spielen. Als Quick-Tip werden die Tipps bzw. Voraussagen bezeichnet, welche von der Swisslos über Zufalls-generator aufgrund der vom Teilnehmer gemachten Anweisungen betreffend Einsatz, Anzahl gewünschter Quick-Tips und der allfälligen Systemnummer zentral im Rechenzentrum der Swisslos generiert, dort aufgezeichnet, gespeichert und anschliessend an das Online-Terminal oder via Internet/Mobile übermittelt werden, ohne dass ein Spielschein ausgefüllt werden muss. Per Quick-Tip können grund-

sätzlich die gleichen Tipps wie auf dem zur Verfügung stehenden Spielschein gespielt werden.

### 4.4 Dauerteilnahme

Eine Dauerteilnahme ist nur über die ISP möglich. Beim Totogoal Abo Fix kann der Teilnehmer zwischen zwei bis zehn Wetten wählen, an denen er teilzunehmen wünscht. Beim Totogoal Abo Nonstop nimmt der Teilnehmer solange teil, wie sein Guthaben ausreicht bzw. das Abo gekündigt wird. Der Teilnehmer kann nur mittels Quick-Tip spielen.

### Art. 5 Vertragsabschluss

Zur Teilnahme an den Totogoal-Wetten gemäss den vorliegenden Teilnahmebedingungen ist berechtigt, wer mit der Swisslos einen entsprechenden Spielvertrag abschliesst. Mit dem Abschluss eines Spielvertrages mit der Swisslos anerkennt der Teilnehmer vorbehaltlos diese Totogoal-Teilnahmebedingungen, einschliesslich allfälliger Nachträge und die Teilnahmebedingungen des gewählten Verkaufskanals (Verkaufsstellen oder Internet/Mobile).

### Art. 6 Spieleinsatz

#### 6.1

Der Mindesteinsatz auf einem Spielschein beträgt CHF 3.– für die erste Einsatzstufe, d.h. für 2 Tippfelder, und zwar unabhängig davon, ob mittels Spielschein oder Quick-Tip gespielt wird. Jede weitere Einsatzstufe à 2 Tippfelder kostet weitere CHF 3.–. Bei

der Systemteilnahme ist der betreffende Spieleinsatz auf den Spielscheinen vermerkt. Bei zusätzlichen Voraussagen des Resultats des Spiels 14 (R) vervielfacht sich der Einsatz entsprechend (maximal fünfmal). Im Falle der Teilnahme mittels Totogoal Abo Fix ist überdies die vom Teilnehmer gewählte Dauer des Abos, d. h. der vom Teilnehmer gewählten Anzahl Wetten, zu berücksichtigen.

## **6.2**

Jedes Tippfeld gilt als ein in sich abgeschlossenes für die Bewertung gültiges Spiel.

## **Art. 7 Eingabefrist**

Die Frist für die Eingabe der Spielscheine und Quick-Tips bzw. der Zeitpunkt des Annahmeschlusses für die jeweilige Totogoal-Wette wird von der Swisslos in Absprache mit der Loterie Romande (vgl. Art. 1.3) festgesetzt und durch die Verkaufsstellen im Swisslos-Vertragsgebiet sowie über die elektronischen Informationskanäle der Swisslos (Online-Terminal, Internet) bekannt gegeben. Nach Annahmeschluss können für die betreffende Totogoal-Wette keine Einsätze mehr geleistet werden. Ein Spielvertrag kommt entsprechend nicht zustande.

## **D. Behandlung der Daten**

### **Art. 8 Erfassung und Speicherung der Daten**

#### **8.1**

Die Daten der Spielscheine werden nach deren Einlesen am Online-Terminal oder durch die Eingabe im Internet/Mobile an die Swisslos übermittelt bzw. im Falle der Teilnahme mittels Quick-Tip durch Vermittlung der Verkaufsstelle oder Internet/Mobile zentral im Rechenzentrum der Swisslos generiert, dort im Hinblick auf ihre Auswertung aufgezeichnet sowie auf einem durch physischen oder digitalen Verschluss entsprechend gesicherten Medium gespeichert und abgesichert.

#### **8.2**

Können die Daten aus irgendeinem Grund nicht so an die Swisslos weitergeleitet bzw. bei dieser abgespeichert werden, dass der Inhaber der Spielbestätigungsquittung eine Gewinnberechtigung geltend machen kann oder kann eine grundsätzlich gewinnberechtigte Spielbestätigungsquittung bzw. eine Gewinneinforderungsquittung bei der Vorweisung zur Zahlung aus irgendeinem Grund nicht honoriert werden, so beschränkt sich die Haftung der Swisslos auf die Rückerstattung des vom Teilnehmer geleisteten Spieleinsatzes, unter Ausschluss jeglicher anderen durch die Swisslos, deren Vertreter oder Hilfspersonen oder eines Leiters einer Verkaufsstelle zu leistenden Entschädigung.

Der Spieleinsatz wird unter der Bedingung zurückerstattet, dass der Teilnehmer den Nachweis der ordnungsgemässen Eingabe



des entsprechenden Spielscheins bzw. Quick-Tips sowie der Leistung des Spielers erbringt. Es erfolgt keine Rückerstattung oder Ersatz, wenn an einer Quittung irgendwelche Manipulationen vorgenommen wurden.

## ***E. Ermittlung der massgebenden Resultate/Auswertung***

### **Art. 9 Ermittlung der massgebenden Resultate und Verschiebung von Wettspielen /Auswertung**

#### **9.1**

Für die Bewertung der richtigen Voraussage ist das Resultat am Ende der reglementarischen oder vor Beginn des Spieles festgesetzten Spieldauer massgebend. Allfällige Verlängerungen und nachträgliche Resultatänderungen durch Protest- oder Forfaitentscheide werden nicht berücksichtigt.

#### **9.2**

Für die Bewertung zählen grundsätzlich nur die am Datum der Totogoal-Wette ausgetragenen Spiele.

#### **9.3**

Ein Spiel gilt als verschoben, wenn es aus welchem Grund auch immer nicht am Wetttermin ausgetragen, vor- bzw. nachverlegt oder aus irgendeinem Grunde vor Ablauf der festgesetzten Spielzeit abgebrochen wird.

#### **9.4**

Ebenfalls als verschoben gilt ein als Meisterschafts- oder Cupspiel angekündigtes Treffen, wenn es als Freundschaftsspiel ausgetragen wird.

#### **9.5**

Für verschobene Spiele gilt in jedem Falle eine durch Auslosung ermittelte Ersatzwertung, welche nach Annahmeschluss (Art. 7) der entsprechenden Totogoal-Wette stattfindet. Die Auslosung findet mit Hilfe eines speziellen, von der zuständigen Aufsichtsbehörde geprüften EDV-Programms statt und ist für die Gewinnberechtigung der betreffenden Totogoal-Wette endgültig.

#### **9.6**

Spielpaarungen im Totogoal, welche nicht wie im Wettprogramm abgedruckt gespielt werden, werden auf Grund der erstellten Tendenz ausgelost. Das gilt auch für das Spiel 14 (R), für das eine separate Resultattendenz erstellt wird.

#### **9.7**

Für jede richtige Voraussage eines der Spiele 1 bis 13 und für das richtig vorausgesagte Resultat des Spieles 14 (R) erhält der Teilnehmer je einen Gewinnpunkt gutgeschrieben. Das richtige Resultat wird nur bei 13 richtigen Voraussagen berücksichtigt. Das Total der in einem Tippfeld erzielten Gewinnpunkte ist für die Rangermittlung massgebend (13 richtige Voraussagen plus das richtige Resultat ergibt 13 Punkte + R = 14 Gewinnpunkte, 13 richtige Voraussagen ergibt 13 Gewinnpunkte, 12 richtige Voraussagen ergibt 12 Gewinnpunkte, 11 richtige Voraussagen ergibt

11 Gewinnpunkte, 10 richtige Voraussagen ergibt 10 Gewinnpunkte).

## **F. Gewinne**

### **Art. 10 Gewinnermittlung und -verteilung**

#### **10.1**

Grundsätzlich gelangen bei der Totogoal-Wette 60 Prozent der sowohl im Swisslos-Vertragsgebiet als auch im LoRo-Vertragsgebiet ermittelten Wetteinsätze als Gewinne an die Teilnehmer in den beiden Vertragsgebieten zur Verteilung (die «Gesamtgewinnsumme»).

#### **10.2**

Die Totogoal-Wette hat die folgenden Gewinnränge:

- 1. Gewinnrang: Gewinnrang  $13 + R = 14$  Gewinnpunkte (13 richtige Spielausgänge der Spiele 1 bis 13 und das richtige Resultat von Spiel 14 (R)). Sollte kein Teilnehmer 14 Gewinnpunkte erreichen, wird die Gewinnsumme dem gleichen Gewinnrang der nächsten Totogoal-Wette zugeschlagen, in dem 14 Gewinnpunkte erzielt werden (Jackpotssystem).
- 2. Gewinnrang: Gewinnrang 13 Richtige = 13 Gewinnpunkte (13 richtige Spielausgänge der Spiele 1 bis 13). Sollte kein Teilnehmer 13 Gewinnpunkte erreichen, wird die zur Verfügung stehende Gewinnsumme zu gleichen Teilen den verbleibenden auszahlbaren niedrigeren

Gewinnrängen der Totogoal-Wette zugeschlagen.

- 3. Gewinnrang: Gewinnrang 12 Richtige = 12 Gewinnpunkte (12 richtige Spielausgänge der Spiele 1 bis 13). Sollte kein Teilnehmer 12 Gewinnpunkte erreichen, wird die zur Verfügung stehende Gewinnsumme zu gleichen Teilen den verbleibenden auszahlbaren niedrigeren Gewinnrängen der Totogoal-Wette zugeschlagen.
- 4. Gewinnrang: Gewinnrang 11 Richtige = 11 Gewinnpunkte (11 richtige Spielausgänge der Spiele 1 bis 13). Sollte kein Teilnehmer 11 Gewinnpunkte erreichen, wird die zur Verfügung stehende Gewinnsumme dem verbleibenden auszahlbaren niedrigeren Gewinnrang der Totogoal-Wette zugeschlagen.
- 5. Gewinnrang: Gewinnrang 10 Richtige = 10 Gewinnpunkte (10 Richtige Spielausgänge der Spiele 1 bis 13). Sollte kein Teilnehmer 10 Gewinnpunkte erreichen, wird die zur Verfügung stehende Gewinnsumme dem 1. Gewinnrang ( $13 + R$ , d.h. 14 Gewinnpunkte) der nächsten Totogoal-Wette zugeschlagen, in dem 14 Gewinnpunkte erzielt werden (Jackpotssystem).

#### **10.3**

Es klassieren sich alle Teilnehmer in einem Gewinnrang, die in einem Tippfeld die entsprechende Anzahl Gewinnpunkte richtig vorausgesagt haben.

#### **10.4**

Jedes aus einer dreispaltigen Tippkolonne für die Spiele 1 bis 13 und einer zweiseptigen Tippkolonne für das Spiel 14 (R)

bestehende Tippfeld gilt als ein in sich abgeschlossener, für die Bewertung massgebender Tipp.

### 10.5

Wird in einem Gewinnrang nur ein gewinnberechtigtes Tippfeld ermittelt, entfällt die ganze Gewinnsumme dieses Gewinnrangs auf das betreffende Tippfeld.

### 10.6

Werden in einem Gewinnrang mehrere gewinnberechtigte Tippfelder ermittelt, wird die Gewinnsumme des betreffenden Gewinnrangs zu gleichen Teilen auf diese verteilt.

### 10.7

Wird für einen Gewinnrang eine niedrigere Gewinnquote pro gewinnberechtigtes Tippfeld ermittelt als für den nächstfolgenden niedrigeren Gewinnrang, werden die Gewinnsummen der beiden Gewinnränge zusammengelegt und zu gleichen Teilen auf die gewinnberechtigten Tippfelder beider Gewinnränge verteilt.

### 10.8

Bei Erfüllung der Voraussetzungen ist jedes einzelne Tippfeld gewinnberechtigt, wobei der Gewinn in einem Gewinnrang den Gewinn in einem niedrigeren Gewinnrang ausschliesst.

### 10.9

Sämtliche errechneten Gewinnquoten werden gemäss der kaufmännischen Regel auf 5 Rappen gerundet.

### 10.10

Quoten unter CHF 0.10 werden nicht ausbezahlt. Die zur Verfügung stehende Gewinnsumme wird dem nächst niedrigen auszahlbaren Gewinnrang (gilt für die Ränge zwei bis vier) oder dem 1. Gewinnrang der nächsten Totalgoal-Wette (gilt für Rang fünf) zugesprochen.

### Art. 11 Gewinnanteile

Die Gewinnsumme wird wie folgt auf die Gewinnränge 1 bis 5 verteilt:

- Gewinnrang 1,  $13 + R = 14$  Gewinnpunkte: 50 Prozent der Gewinnsumme zuzüglich der allfällig im Jackpot angesammelte Betrag.
- Gewinnrang 2, 13 Gewinnpunkte: 20 Prozent der Gewinnsumme.
- Gewinnrang 3, 12 Gewinnpunkte: 10 Prozent der Gewinnsumme.
- Gewinnrang 4, 11 Gewinnpunkte: 10 Prozent der Gewinnsumme.
- Gewinnrang 5, 10 Gewinnpunkte: 10 Prozent der Gewinnsumme.

## **G. Bekanntmachung der Auswertung/Gewinnverfall/Gewinnauszahlung**

### **Art. 12 Bekanntmachung der Auswertung**

#### **12.1**

Sämtliche Informationen, welche die Durchführung einzelner Totogoal-Wetten betreffen, wie insbesondere ausnahmsweise Änderung des Zeitpunktes des Annahmeschlusses, werden über die elektronischen Informationskanäle der Swisslos publiziert (Internet, Online-Terminal).

#### **12.2**

Die öffentliche Bekanntmachung der Auswertung der Totogoal-Wetten, d.h. Bekanntgabe der Gewinnkolonnen und der Gewinnquoten, erfolgt mittels der von der Swisslos herausgegebenen Gewinninformation, welche grundsätzlich jeweils ab dem Auswertungstag – in der Regel der Montag – der Totogoal-Wetten (Tag der Auszahlfreigabe) und während 26 Wochen bei den Verkaufsstellen im Swisslos-Vertragsgebiet oder bei der Swisslos bezogen werden kann. Das Datum der öffentlichen Bekanntmachung der Auswertung der Totogoal-Wetten ist für die Berechnung der Frist gemäss Art. 13 massgebend.

Die anonyme Teilnahme an den Totogoal-Wetten erlaubt keine Avisierung der Gewinne an die Gewinner. Die speziellen Bestimmungen betreffend Teilnahme über Internet/Mobile bleiben vorbehalten.

### **Art. 13 Voraussetzungen für die Gewinnauszahlung**

#### **13.1**

Die Swisslos erfüllt ihre Pflicht zur Auszahlung der Gewinne mit befreiender Wirkung, wenn sie bzw. in ihrem Namen eine der Verkaufsstellen der Swisslos die Auszahlung an den, den jeweils gültigen Anspruchsbeleg vorweisenden Inhaber vornehmen.

#### **13.2**

Sollte die Swisslos vor Auszahlung eines Gewinnes darüber informiert werden, dass die Berechtigung an einem Anspruchsbeleg bestritten wird, so ist sie berechtigt, die Auszahlung auszusetzen und dem Ansprecher eine Frist anzusetzen, um sein besseres Recht zu beweisen oder nachzuweisen, dass die Frage der Berechtigung am Anspruchsbeleg Gegenstand eines Gerichtsverfahrens bildet.

Die Swisslos entscheidet endgültig aufgrund der vorgelegten Beweismittel. Im Falle der Anhängigmachung eines Gerichtsverfahrens durch den Ansprecher wartet die Swisslos das Vorliegen des rechtskräftigen Entscheides ab.

### **Art. 14 Gewinnverfall**

Gewinne, die nicht innerhalb von 26 Wochen vom Datum der öffentlichen Bekanntmachung des Totogoal-Wettausganges (Art. 12.2) an gerechnet geltend gemacht werden, verfallen zugunsten des Zweckes der Swisslos.

## **H. Einsprachen**

### **Art. 15 Einsprachen**

#### **15.1**

Teilnehmer, deren vermeintliche Gewinne nicht auf deren Geltendmachung gemäss diesen Totogoal-Teilnahmebedingungen hin ausbezahlt werden, haben innert 10 Tagen vom Datum der Verweigerung der Auszahlung an gerechnet, spätestens aber innert 26 Wochen vom Datum der öffentlichen Bekanntmachung des Totogoal-Wettausganges (Art. 12.2) an gerechnet, Einsprache zu erheben. Im Falle der Teilnahme via Internet/Mobile beginnt die Einsprachefrist am Datum der Kenntnisnahme der nicht erfolgten Auszahlung oder Gewährung.

#### **15.2**

Die Einsprache muss mit eingeschriebenem Brief bei der Swisslos erfolgen und muss spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post übergeben werden. Die Einsprache hat Name und Adresse des Teilnehmers, die Bezeichnung der Verkaufsstelle, bzw. allfälliger für die Übermittlung der Daten benutzten Kommunikationskanäle oder Vermittler, die Nummer oder das Datum der betreffenden Totogoal-Wette und der Spielbestätigungsquittung und den Grund der Einsprache zu enthalten. Ausserdem sind die den Anspruch begründende Spielbestätigungsquittung oder andere den Anspruch begründende Unterlagen beizulegen. Einsprachen, die zu spät eintreffen oder die notwendigen Angaben nicht vollständig enthalten, können nicht berücksichtigt werden.

#### **15.3**

Für die Beurteilung der Gewinnberechtigung gemäss diesen Totogoal-Teilnahmebedingungen sind allein die bei der Swisslos nach den reglementarischen Vorschriften abgespeicherten Voraussagen massgeblich.

## **I. Publikationsorgan**

### **Art. 16 Publikationsorgan**

Unter Vorbehalt der Bestimmungen von Art. 12.1 und 12.2 werden sämtliche Mitteilungen der Swisslos sowie zusätzliche Durchführungsbestimmungen allgemeiner Art für eine Totogoal-Wette im Schweizerischen Handelsamtsblatt als dem offiziellen Publikationsorgan veröffentlicht. Im Falle von neuen Durchführungsbestimmungen erfolgt die Publikation mindestens zwei Wochen vor deren Inkraftsetzung.

## **K. Schlussbestimmungen**

### **Art. 17 Durchführungsbewilligungen**

Die gemäss der einschlägigen Lotteriegesetzgebung erteilten Bewilligungen für die Ausgabe bzw. Durchführung von Totogoal-Wetten gemäss diesen Totogoal-Teilnahmebedingungen und der damit verbundenen Handlungen gelten nur für die Swisslos selbst (Art. 1.2).

## **Art. 18 Entscheide der Gesellschaftsleitung**

Alle die Totogoal-Wetten betreffenden Entscheide werden durch die Gesellschaftsleitung der Swisslos getroffen. Soweit diese Entscheide auch das LoRo-Vertragsgebiet betreffen, werden die Entscheide in Absprache mit der Loterie Romande getroffen. Sämtliche diesbezüglich getroffenen Entscheide gelten als solche der Gesellschaftsleitung der Swisslos. Die Entscheide sind endgültig; es wird darüber keine Korrespondenz geführt.

den; sie können auch bei der Swisslos, Postfach, 4002 Basel, oder via die offizielle Internet-Seite [www.swisslos.ch](http://www.swisslos.ch) bezogen werden.

## **Art. 19 Geltung**

### **19.1**

Die vorliegenden Totogoal-Teilnahmebedingungen regeln ausschliesslich die im Swisslos-Vertragsgebiet erfolgende Teilnahme an Totogoal-Wetten. Sie gelten ab dem 26. November 2010. Auf diesen Zeitpunkt hin verlieren die früher erlassenen, die Teilnahme an Totogoal-Wetten regelnden Bestimmungen ihre Gültigkeit. Die Swisslos behält sich Änderungen der vorliegenden Teilnahmebedingungen vor.

### **19.2**

Weichen die französische oder die italienische Fassung der vorliegenden Teilnahmebedingungen von der deutschen Fassung ab, ist allein die deutsche Ausgabe massgebend.

### **19.3**

Die Totogoal-Teilnahmebedingungen (einschliesslich allfälliger Nachträge) können bei jeder Totogoal-Verkaufsstelle im Swisslos-Vertragsgebiet eingesehen wer-

